

1. und Offenlegungsausfertigung

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 216 "L 788/B 64/Möhlerstraße" der Gemeinde Herzebrock

1. Planungsabsichten

Der Rat der Gemeinde Herzebrock beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BBauG für das Gebiet im Aufmündungsbereich der Brocker Straße - Möhlerstraße (K 10) - Gildestraße (L 788) auf die Clarholzer Straße (B 64).

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere die planungsrechtliche Grundlage für den verkehrsgerechten Ausbau der Straßeneinmündungen auf die Bundesstraße geschaffen werden. Mit erfaßt wurde eine Fläche nördlich der B 64 bis zur Breslauer Straße, die den Anschluß an die Bebauungspläne Nr. 202 "Südhoff" und Nr. 212 "Mitte-I" herstellt. Hier wird in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet umfaßt die Grundstücke Gemarkung Herzebrock

- Flur 28 Flurstücke 204 tlw., 205 tlw., 345 tlw., 348 tlw.
- Flur 29 Flurstücke 47, 50 - 53, 132, 201, 242 - 246, 286, 289, 303 - 305
- Flur 34 Flurstücke 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 102 tlw., 104
- Flur 35 Flurstücke 52 tlw., 53, 54, 108.

Es hat eine Größe von ca. 2 ha.

2. Überschlägliche Ermittlung der Kosten, die der Gemeinde bei Durchführung der Maßnahme entstehen (Gemeindeanteil):

A) Straßen- und Wegebau, einschließlich Grunderwerb und Straßenentwässerung	DM _____
B) Beleuchtung	DM 35.000,--
C) Kanalisation	DM _____
D) Wasserversorgung	DM _____
	DM 35.000,-- =====

Herzebrock, den 15. Dezember 1976

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


Bürgermeister




Ratsherr

Hat vorgelesen
Detmold, den 14. 6. 1977
Az.: 35 211 M-205/H. 16
Der Regierungspräsident
im Auftrag